

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Bekanntmachung</u> Hundesteuersatzung der Gemeinde Oyten ab dem 01.01.2026	96 - 102

Bekanntmachung

Hundesteuersatzung der Gemeinde Oyten

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S.121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 289), hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung am 24.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) ¹Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden, die älter als drei Monate sind, im Gebiet der Gemeinde Oyten. ²Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren kommunalen Gebieten gehalten, ist die Gemeinde Oyten steuerberechtigt, wenn die/der Hundehalter*in hier ihren/seinen Hauptwohnsitz hat.

§ 2 Steuerpflicht und Haftung

- (1) ¹Steuerpflichtig ist die/der Halter*in des Hundes. ²Als Halter*in des Hundes gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde in ihren/seinen Haushalt, Betrieb, ihrer/seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung oder für berufliche und gewerbliche Zwecke aufgenommen hat oder einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält.
- (2) ¹Als Halter*in des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder steuerfrei gehalten wird. ²Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Aufenthaltsdauer des Hundes den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. ³Kurzzeitige Unterbrechungen der Pflege-, Verwahrungs- oder Anlernhaltung entbinden nicht von der Steuerpflicht.

- (3) ¹Alle nach Abs. 1 und Abs. 2 in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern beziehungsweise Halterinnen gemeinsam gehalten. ²Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner*innen. ³Ist die/der Hundehalter*in nicht zugleich Eigentümer*in des Hundes, so haftet neben der/dem Hundehalter*in die/der Eigentümer*in für die Steuer.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) ¹Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. ²Sie beträgt jährlich:

1. für den ersten Hund	48,00 Euro
2. für den zweiten Hund	96,00 Euro
3. für jeden weiteren Hund	192,00 Euro
4. für gefährliche Hunde	780,00 Euro

- (2) ¹Gefährliche Hunde nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 sind diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. ²Dies ist der Fall, wenn der Hund insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist und die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. ³In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird entsprechend Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 zu besteuern.

- (3) ¹Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. ²Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Dies gilt nicht für gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 2.
- (3) Auch steuerbefreite Hunde müssen angemeldet werden.

§ 5 Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden,
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende,
3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind, insbesondere Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder sonstiger hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „aG“, „Bl“, „Gl“ oder „H“ besitzen.
Die Steuerbefreiung erfolgt nur für einen Hund je schutzbedürftiger Person.
4. Gebrauchshunden, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden, in der erforderlichen Anzahl,
5. Hunden in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen mit einer Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz (TierSchG),
6. Gebrauchshunde von Forstbeamten und von Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägern, von beauftragten Feld- und Forstaufsehern und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst-, Feld- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl,

(2) ¹Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 zu ermäßigen für das Halten von:

1. für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen oder
2. für Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden, jedoch für höchstens zwei Hunde je Haushalt,
3. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor anerkannten Leistungsprüfern abgelegt haben. ²Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist.
- (2) ¹Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich/elektronisch zu stellen.
²Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird ab dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats gewährt, der auf den Eingang des Antrags bei der Gemeinde Oyten folgt und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung vorliegen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Gemeinde Oyten innerhalb von zwei Wochen nach deren Wegfall schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- (4) Für die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne von § 3 Abs. 2 wird keine Steuererleichterung gewährt.

§ 7

Beginn und Ende Steuerpflicht

- (1) ¹Bei Aufnahme eines Hundes nach § 2 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des Kalendermonats des auf die Aufnahme folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. ²Bei bereits erfolgter Besteuerung in der Gemeinde Oyten einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerschuld am ersten Tag des auf die Aufnahme folgenden Kalendermonats.
- (2) Bei Zuzug beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (3) Bei Hunden, die der/dem Halter*in durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht der Steueranspruch erst mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- (4) In den Fällen des § 2 Abs. 2 entsteht der Steueranspruch mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.
- (5) Beginnt das Halten eines Hundes oder das Halten mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (6) ¹Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandekommt oder stirbt oder der/die Hundehalter*in aus dem Gemeindegebiet wegzieht.
²Hierfür ist ein Nachweis zu erbringen.

Gemeinde Oyten

Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch: Bürgermeisterin Sandra Röse
Hauptstraße 55
28876 Oyten

Telefon: 04207 9140-0
Telefax: 04207 9140-36
E-Mail: info@oyten.de
Internet: www.oyten.de

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) ¹Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. ²Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige verbleibende Teil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. ³Endet die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) ¹Die Steuer wird durch einen Heranziehungsbescheid festgesetzt. ²Die Gemeinde Oyten ist berechtigt, den Hundesteuerbescheid mit anderen Abgabenbescheiden zusammenzufassen.
- (3) In dem Heranziehungsbescheid kann auch geregelt werden, dass der Jahressteuerbetrag für künftige Kalenderjahre gilt (Dauerbescheid).
- (4) ¹Die Steuer wird in einer Summe zum 15. Mai jeden Jahres fällig. ²Bei erstmaliger Heranziehung oder Nachforderungen ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (5) ¹Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. ²Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 9 Anmeldung

- (1) ¹Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht hat dies binnen zwei Wochen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. ²Hierbei anzugeben sind:
1. In Bezug auf den/die Hundehalter*in:
 - a) der Vor- und Nachname,
 - b) die Adresse,
 - c) die Telefonnummer oder E-Mailadresse,

 2. In Bezug auf den Hund:
 - a) der Name des Hundes (Rufname),
 - b) das Anschaffungsdatum,
 - c) das Wurfdatum,
 - d) das Geschlecht des Hundes,
 - e) die Rasse des Hundes,
 - f) die Farbe des Hundes,
 - g) die Chipnummer des Hundes (gemäß § 4 NHundG),

 3. In Bezug auf den bisherigen Halter:
 - a) Vor- und Nachname
 - b) die Adresse.

³Die Chipnummer nach Nr. 2 g) ist für Hunde, die älter als sechs Monate sind, anzugeben. ⁴Für Hunde, die jünger sind, gilt diese Pflicht nicht. ⁵Spätestens mit Erreichen des siebten Lebensmonats muss die Chipnummer jedoch nachgereicht werden.

- (2) ¹Nachweise über die Sachkunde und die Haftpflichtversicherung sowie die Anmeldung in Niedersächsischen Hundezentralregister gemäß § 6 NHundG sind mit dem Antrag einzureichen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten auch bei selbst gezüchteten Hunden, wenn diese älter als drei Monate sind.
- (4) Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (5) ¹Jeder Hund ist individuell anzumelden. ²Dies gilt insbesondere bei Aufgabe einer Hundehaltung nach § 10 Abs. 1 und 2 und gleichzeitiger Neuanschaffung eines anderen Hundes.

§ 10 Abmeldung

- (1) ¹Wer bisher einen Hund gehalten hat, dies nun aber auf Grund von Veräußerung, Abschaffung, Abhandenkommen, Tod oder sonstigen Gegebenheiten nicht mehr tut, hat dies binnen zwei Wochen, nach Aufgabe der Hundehaltung bei der Gemeinde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. ²Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Personen anzugeben.
- (2) Abs. 1 Satz 2 gilt auch, wenn die/der Hundehalter*in aus der Gemeinde wegzieht.

§ 11 Identifizierung und Auskunftspflicht

- (1) ¹Statt Hundesteuermarken wird die Chipnummer verwendet, um Hunde eindeutig zu identifizieren und die Anmeldung zu überprüfen. ²Dabei werden auch die Rasse und das Alter des Hundes, sowie die Angaben der Halter*innen zur Identifikation herangezogen, wenn dies notwendig ist. ³Neue Hundemarken oder Ersatzmarken werden nicht mehr ausgegeben. ⁴Vorhandene Marken sind ab Inkrafttreten dieser Satzung ungültig, dürfen aber weiterhin getragen werden. ⁵ Eine Pflicht zur Rückgabe der alten Marken besteht nicht.
- (2) ¹Wer einen Hund oder mehrere Hunde gemäß § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde wahrheitsgemäße Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlich sind. ²Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer*in, Mieter*in oder Pächter*in verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter*in Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 6 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen zwei Wochen schriftlich oder elektronisch bei der Gemeinde anzeigt,
 2. entgegen § 9 Abs. 1 und 3 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen schriftlich oder elektronisch bei der Gemeinde anzeigt,
 3. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 die erforderlichen Daten nicht angibt,
 4. entgegen § 10 das Ende der Hundehaltung in der Gemeinde Oyten nicht schriftlich oder elektronisch bei der Gemeinde anzeigt,
 5. entgegen § 11 Abs. 2 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. ²Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Oyten vom 16.12.2002 sowie die Satzungen zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Oyten vom 30.06.2003, 31.01.2005, 23.11.2017 und 06.12.2021 treten mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Oyten, den 24.11.2025

Sandra Röse
Bürgermeisterin der Gemeinde Oyten